

# Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation  
**Ausgabe Q1/2020**

## News

Grundsteuerreform:  
Bundesregierung bringt  
Änderungen auf den Weg

Mehr auf Seite 3

---

Elektronischer  
Geschäftsverkehr: Neue  
Mehrwertsteuervorschriften  
zur Betrugsbekämpfung

Mehr auf Seite 4

---

Selbstlosigkeit: Nehmen Sie  
die gesetzlichen Vorgaben zur  
Satzungsgestaltung ernst!

Mehr auf Seite 9

- S03** Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg
- S04** Elektronischer Geschäftsverkehr: Neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung
- S05** Mietspiegel der Nachbarstadt: Für einen gültigen Vergleich muss auch eine reale Vergleichbarkeit vorliegen
- Verjährter Pflichtteilergänzungsanspruch: Auch eine postmortale Vaterschaftsfeststellung ändert an der gesetzlichen Verjährungsfrist nichts
- Mietverhältnis eines Verstorbenen: Die unterlassene Kündigung macht Mietschulden nicht zu Nachlasserschulden
- S06** BAG schränkt Entgeltfortzahlung bei erneuter Krankheit ein
- S07** Vater plündert Sparbuch: Bei der Inhaberfrage muss auf den erkennbaren Kundenwillen bei Kontoeröffnung abgestellt werden
- Ehe als Fernbeziehung: Für den Anspruch auf Trennungsunterhalt sind Dauer der Ehe und Haushaltsführung ohne Bedeutung
- Modernisierung der Mehrwertsteuer für grenzüberschreitenden elektronischen Handel: EU-Kommission stellt erste Statistiken vor
- S08** Umsatzsteuer-Voranmeldung: Neue Vordrucke für 2020
- Steuerklassenwahl: Merkblatt für das Jahr 2020
- Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: Ab dem 01.01.2020 müssen ELStAM abgerufen werden
- S09** Selbstlosigkeit: Nehmen Sie die gesetzlichen Vorgaben zur Satzungsgestaltung ernst!
- S10** Verschwundenes Ehegattentestament: Bei fehlendem Nachweis der Vernichtung in Widerrufsabsicht ist Testamentskopie gültig
- S11** Sonderausgaben mit Auslandsbezug: Neue Aufteilungsmaßstäbe für Globalbeiträge veröffentlicht
- Bürokratieabbau: Bundesregierung will Schwellenwerte im Steuerrecht anheben
- Europäischer Gerichtshof: Vorsicht bei Subventionen und Zuschüssen

EDITORIAL/VORWORT

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir hoffen, Sie sind gesund und voller Elan in das neue Jahrzehnt gestartet.

In unserer ersten Ausgabe liegt ein Schwerpunkt auf der Grundsteuerreform, die lange erwartet wurde und nun deutliche Änderungen für alle Haus- und Grundbesitzer bringen wird. Weitere Schwerpunkte liegen auf dem elektronischen Geschäftsverkehr, der Satzungsgestaltung bei gemeinnützigen Organisationen sowie auf der Einschränkung von Entgeltfortzahlungen bei erneuter Krankheit nach aktuellem BAG-Urteil.

Die Neuigkeiten aus unserer Kanzlei kommen dieses Mal aus Stuttgart: Seit Oktober 2019 ist Herr Steuerberater Lars Heinrich dort in erster Linie im Bereich der Unternehmensnachfolge tätig. Herr Heinrich ist seit dem Jahr 2006 Steuerberater und konnte vielfältige Erfahrungen in mittleren und großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sammeln. Durch seine Zusatzqualifikation „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ (DStV e.V.) ist er prädestiniert, Unternehmer im gesamten Übergabeprozess zu begleiten und die Unternehmensnachfolge für alle Seiten erfolgreich zu gestalten.

Wir freuen uns auch weiterhin über Ihre Anregungen und Ihr Feedback zu unserer Zeitschrift und unseren monatlichen Newslettern und wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2020.




**Dr. Hans-Joachim Broll**

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater  
für Internationales Steuerrecht  
T +49 711 722 33 96-0  
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.  
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.

# Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg

Wieder einmal muss ein Steuergesetz wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz geändert werden. Dieses Mal geht es um eine Steuer, die so ziemlich jeden betrifft, die Grundsteuer. Hierzu hat die Bundesregierung am 21.06.2019 entsprechende Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht. Am 18.10.2019 wurde das Gesetzespaket zur Reform im Bundestag vorgelegt. Der Bundesrat hat das Gesetz am 08.11.2019 verabschiedet.

In den Gesetzentwürfen verspricht die Bundesregierung zwar, dass die Kommunen aufgrund der Neuregelungen keinen Gewinn bei der Grundsteuer machen sollen. Allerdings kann sie die Höhe der jeweiligen Grundsteuer derzeit noch nicht konkret mitteilen, weil für die Berechnung noch wichtige Ausgangsgrößen fehlen.

## Wie soll die Grundsteuer künftig berechnet werden?

1. Zunächst wird der Grundbesitzwert ermittelt. Dieser hängt im Wesentlichen vom Wert des jeweiligen Bodens und der Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete ab. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

2. Nach der Ermittlung des Grundbesitzwerts wird dieser aufgrund der Wertsteigerungen im Vergleich zur alten Bemessungsgrundlage der Grundsteuer korrigiert. Dies erfolgt durch eine Absenkung der sogenannten Steuermesszahlen (von 0,35 % auf 0,034 %). Über die Absenkung der Steuermesszahlen soll auch der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen gefördert werden.

3. Durch eine Anpassung der Hebesätze besteht für die Kommunen die Möglichkeit, zu verhindern, dass das Aufkommen der Grundsteuer aufgrund der Neuregelung steigt.

## Was ist die neue Grundsteuer C?

Die Gemeinden sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer ansetzen dürfen, wenn keine Bebauung erfolgt. Diese sogenannte Grundsteuer C soll dabei helfen, Wohnraumbedarf künftig schneller zu decken.

## Was gilt bei Geschäftsgrundstücken und bei Land- und Forstwirten?

Bei Geschäftsgrundstücken soll weiterhin das sogenannte vereinfachte Sachwertverfahren angewandt werden. Dieses stellt auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert ab.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) soll es beim Ertragswertverfahren bleiben, das jedoch vereinfacht und typisiert wird.

## Öffnungsklausel für die einzelnen Bundesländer

Für die Bundesländer ist künftig eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie ein eigenes Grundsteuermodell einführen können. Einzelne Bundesländer haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

**Hinweis:** Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten. Die Neuregelung beachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sichert das derzeitige Aufkommensniveau und behält das kommunale Hebesatzrecht bei. Falls Sie Fragen zu Ihrer individuellen Situation haben, melden Sie sich gerne bei uns.



Jens Vogler

Dipl.-Ökonom,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
T +49 69 96 78 08-0  
vogler@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



## Elektronischer Geschäftsverkehr: Neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung



**Thomas Lachera**

Diplom-Kaufmann,  
Steuerberater  
T +49 7141 643 84-0  
lachera@bskp.de

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 08.11.2019 auf neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung im elektronischen Geschäftsverkehr sowie auf einfachere Vorschriften für Kleinunternehmen geeinigt.

Mithilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Betrugsbekämpfungsbehörden erstmals Zugang zu Daten bei Online-Einkäufen erhalten. Ziel ist es, wirksamer gegen den Mehrwertsteuerbetrug in diesem Bereich vorgehen zu können. Dieser wird auf rund 5 Mrd. € pro Jahr geschätzt. Es handelt sich um Daten von Intermediären wie Kreditkartenunternehmen und anderen Zahlungsdienstleistern, über die mehr als 90 % der Online-Einkäufe in der EU abgewickelt werden. Die Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, den Behörden der Mitgliedstaaten entsprechende Zahlungsdaten zu grenzüberschreitenden Verkäufen mitzuteilen. Diese werden dann von den Betrugsbekämpfungsbehörden analysiert und ausgewertet. Damit können Onlineverkäufer aus der EU und aus Drittländern, die ihren Mehrwertsteuerpflichten nicht nachkommen, identifiziert werden.

Weitere Entscheidungen der EU-Mitgliedstaaten sollen den Verwaltungsaufwand und die

Bürokratie für Kleinunternehmen verringern sowie identische Wettbewerbsbedingungen unabhängig vom Unternehmenssitz in der EU schaffen. In diesem Zusammenhang wurden die bereits bestehenden Mehrwertsteuer-Sonderregelungen für Kleinunternehmen in der EU aktualisiert, um grenzüberschreitende Aktivitäten zu fördern. Bislang variierten die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme von Mehrwertsteuerbefreiungen innerhalb der EU-Staaten. Gemäß der neuen Vereinbarung gilt für den Inlandsumsatz künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 85.000 € für Unternehmen, die nur in ihrem eigenen Mitgliedstaat tätig sind. Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der vereinfachten Regelung profitieren, sofern ihr Jahresumsatz 100.000 € nicht übersteigt.

Die Vorschriften betreffen ferner weitere Vereinfachungen für Kleinunternehmen bei der Erfüllung ihrer Mehrwertsteuerpflichten (z.B. Registrierung, Berichterstattung).

**Hinweis:** Die oben genannten Änderungen sollen im Januar 2024 in Kraft treten.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

## Mietspiegel der Nachbarstadt: Für einen gültigen Vergleich muss auch eine reale Vergleichbarkeit vorliegen

Vermieter bedienen sich gern des Mietspiegels, wenn sie ihrer Ansicht nach berechnete Mieterhöhungsbegehren durchsetzen möchten. Wenn die eigene Stadt oder Gemeinde jedoch über keinen eigenen Mietspiegel verfügt, darf der Vermieter dann einfach zum Mietspiegel der Nachbarstadt greifen? Mit der Beantwortung dieser Frage wurde kürzlich der Bundesgerichtshof betraut.



Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Verjährt Pflichtteilergänzungsanspruch: Auch eine postmortale Vaterschaftsfeststellung ändert an der gesetzlichen Verjährungsfrist nichts

Verschenkt ein Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen, haben Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich einen Ergänzungsanspruch, so dass der Pflichtteil nicht auf diesem Weg umgangen werden kann. Dabei ist jedoch die kurze Verjährungsfrist unbedingt zu beachten. Der Bundesgerichtshof stellt hierzu klar: Der Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den Beschenkten verjährt nach drei Jahren ab Eintritt des Erbfalles - unabhängig von der Kenntnis des Erben.



Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Mietverhältnis eines Verstorbenen: Die unterlassene Kündigung macht Mietschulden nicht zu Nachlasserschulden

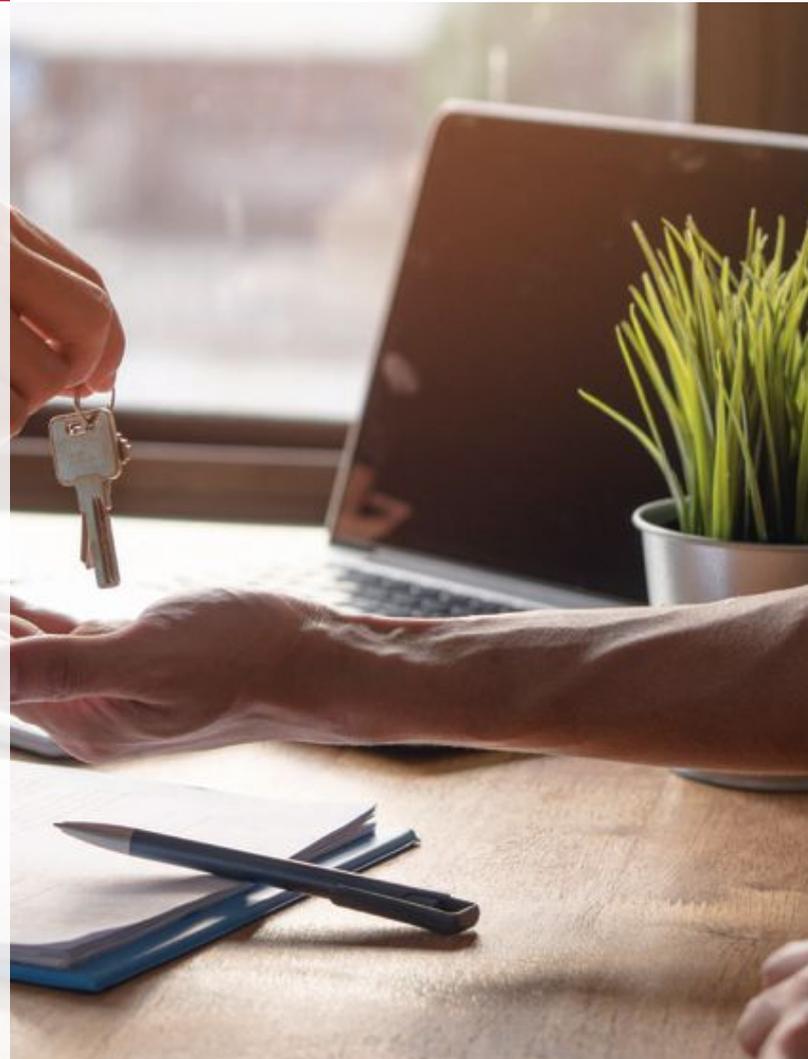
Wohnungsmietverhältnisse enden nicht automatisch mit dem Tod des Mieters. Treten weder Ehegatten oder Lebenspartner noch Kinder in das Mietverhältnis ein, wird das Mietverhältnis mit den Erben fortgesetzt. Kürzlich hatte der Bundesgerichtshof darüber zu urteilen, inwieweit diesbezügliche Erben bei Mietrückständen haften, wenn diese zuvor schon eine Nachlassverwaltung des überschuldeten Nachlasses angeordnet haben.



Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



# BAG schränkt Entgeltfortzahlung bei erneuter Krankheit ein



**Cigdem Tippelt**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht  
T +49 7141 643 84-0  
tippelt@bskp.de

## Arbeitsunfähigkeit infolge eines psychischen und eines gynäkologischen Leidens

Eine Altenpflegerin war infolge eines psychischen Leidens arbeitsunfähig. Sie erhielt zunächst Entgeltfortzahlung von der Arbeitgeberin und anschließend Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Noch am Schlusstag der Arbeitsunfähigkeit wurde ihr wegen eines gynäkologischen Leidens eine Arbeitsunfähigkeit als „Erstbescheinigung“ ausgestellt und eine Arbeitsunfähigkeit für (weitere) sechs Wochen attestiert.

## Arbeitgeberin verwies auf einheitlichen Verhinderungsfall

Die Altenpflegerin erhielt für die Erkrankung wegen gynäkologischen Leidens weder von der Arbeitgeberin Entgeltzahlung noch von ihrer Krankenkasse Krankengeld. Dagegen klagte sie und wollte eine weitere Entgeltfortzahlung erhalten. Fraglich war nun, ob mit der erneuten Krankschreibung ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgelöst wurde oder ob ein sog. einheitlicher Verhinderungsfall vorlag.

## Entscheidung des BAG: Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls

Wird der Arbeitnehmer nach wiederhergestellter Arbeitsfähigkeit erneut krankheitsbedingt arbeitsunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, entsteht grundsätzlich ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von

sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einer anderen Krankheit beruht. Nach dem Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung auf die Dauer von sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit jedoch beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Sechs-Wochen-Frist nur einmal in Anspruch nehmen. Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits in dem Zeitpunkt beendet war, in dem die weitere Erkrankung zu einer erneuten Arbeitsverhinderung führt. Der Arbeitnehmer hat darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsverhinderung im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung bereits beendet war. Einen solchen Nachweis konnte die Altenpflegerin nach dem Urteil nicht führen.

**Hinweis:** Das BAG bestätigt mit dem Urteil seine bisherige Rechtsprechung zum Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls (BAG, Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 318/15). Danach trifft den Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und für deren Beginn und Ende. Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich gearbeitet hat oder arbeitsfähig war.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Vater plündert Sparbuch: Bei der Inhaberfrage muss auf den erkennbaren Kundenwillen bei Kontoeröffnung abgestellt werden

Oft legen Eltern auf den Namen ihrer minderjährigen Kinder Sparbücher an, um Geld anzusammeln, das den Kindern irgendwann später zur Verfügung gestellt werden soll. Was aber, wenn die Eltern in der Zwischenzeit darüber verfügen? Ob das Kind einen Ersatzanspruch für den Fall hat, dass seine Eltern über das Sparguthaben verfügt haben, musste kürzlich der Bundesgerichtshof klären.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Ehe als Fernbeziehung: Für den Anspruch auf Trennungsunterhalt sind Dauer der Ehe und Haushaltsführung ohne Bedeutung

Beim Anspruch auf Ehegattenunterhalt wird hinsichtlich der Höhe auf die ehelichen Lebensverhältnisse abgestellt. Maß der Dinge ist, was die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat. Was aber passiert, wenn die Ehegatten gar keinen gemeinsamen Haushalt geführt und nicht zusammengelebt haben? Diese Frage hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main kürzlich zu klären.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Modernisierung der Mehrwertsteuer für grenzüberschreitenden elektronischen Handel: EU-Kommission stellt erste Statistiken vor

Im Jahr 2005 wurde ein System für die Erhebung und Übermittlung der Mehrwertsteuer für Telekommunikation, Rundfunk und elektronische Dienste, die an Endverbraucher in 28 EU-Länder übertragen werden, eingeführt: die sogenannte kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer in Deutschland (KEA). Bei den Mehrwertsteuereinnahmen über das KEA-System ist ein Wachstum von 3 Mrd. € im Jahr 2015 auf über 4,5 Mrd. € im Jahr 2018 zu verzeichnen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Umsatzsteuer-Voranmeldung: Neue Vordrucke für 2020

Das Bundesfinanzministerium hat am 30.09.2019 die Muster der Vordrucke für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Vorauszahlungsverfahren für das Jahr 2020 veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr betreffen lediglich zeitliche, redaktionelle oder drucktechnische Anpassungen. Abweichungen von den Vordruckmustern sind begrenzt zulässig, wenn dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Steuerklassenwahl: Merkblatt für das Jahr 2020

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die Steuerklassenkombination kann die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhalts-, Kranken-, Versorgungs-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: Ab dem 01.01.2020 müssen ELStAM abgerufen werden

Seit 2013 sind die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) von zentraler Bedeutung für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz im Inland, die inländische Einkünfte erzielen, musste der Lohnsteuerabzug aber bislang noch auf der Grundlage von Papierbescheinigungen vorgenommen werden. Seit dem 01.01.2020 sind nun auch diese beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer in das ELStAM-Verfahren einzubeziehen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)





## Selbstlosigkeit: Nehmen Sie die gesetzlichen Vorgaben zur Satzungsgestaltung ernst!

Wer bestimmte Vorgaben der Mustersatzung ignoriert, riskiert die Anerkennung als gemeinnützig, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zeigt.

Im Streitfall hatte sich ein Verein geweigert, folgenden Satz in seine Satzung aufzunehmen: „Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ Seinem Argument, die beschlossene Satzung zu ändern, um „diesen inhaltslosen Satz aufzunehmen“, sei mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und unnötigen Kosten verbunden, folgten weder das Finanzamt noch das FG.

Laut FG genügen Satzungen nur dann den gesetzlichen Anforderungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wenn sie in Bezug auf das Kriterium der Selbstlosigkeit zumindest die Festlegung enthalten, dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Dies gilt unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung.

**Hinweis:** Das FG hat die Revision zugelassen. Ob und inwieweit Formulierungen der Mustersatzung sich in Satzungen wiederfinden müssen, um die Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen, wird möglicherweise erst der Bundesfinanzhof klären.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die gesamte Körperschaft ist jedoch nicht das einzige Risiko, das bei einer unvollständigen Satzung droht.

Mit Urteil vom 23.07.2009 hat der BFH entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur dann angewendet werden kann, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die so genannte Vermögensbindung nach § 61 Abgabenordnung erfüllt. In diesem Fall hatte ein Verein, der sich der Reinzucht einer Hunderasse verpflichtet hatte, in seiner Satzung für den Fall der Auflösung des Vereins die Regelung vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Satzung bestimmte hierzu: „Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.“ Der BFH verweigerte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes mit der Begründung, dass eine Regelung zur Vermögensbindung für den Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fehlt.

**Hinweis:** Die Satzung sollte regelmäßig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ihre inhaltliche Vollständigkeit überprüft werden, dabei sind wir Ihnen gerne behilflich.



**Dagmar Stock**

Dipl.-Finanzwirtin (FH),  
Steuerberaterin  
T +49 711 722 33 96-0  
d.stock@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

## Verschwundenes Ehegattentestament: Bei fehlendem Nachweis der Vernichtung in Widerrufsabsicht ist Testamentskopie gültig



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)  
T +49 351 318 90-0  
simon@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwabseite. Klicken Sie [hier](#).

Ein Testament kann durch den Erblasser dadurch widerrufen werden, dass er die Testamentsurkunde vernichtet. Ob ein somit gültiger Widerruf allein schon deshalb vermutet werden darf, weil das Originaldokument nicht aufgefunden werden kann, musste im Fall eines gemeinschaftlichen Testaments im Folgenden das Oberlandesgericht München (OLG) entscheiden.

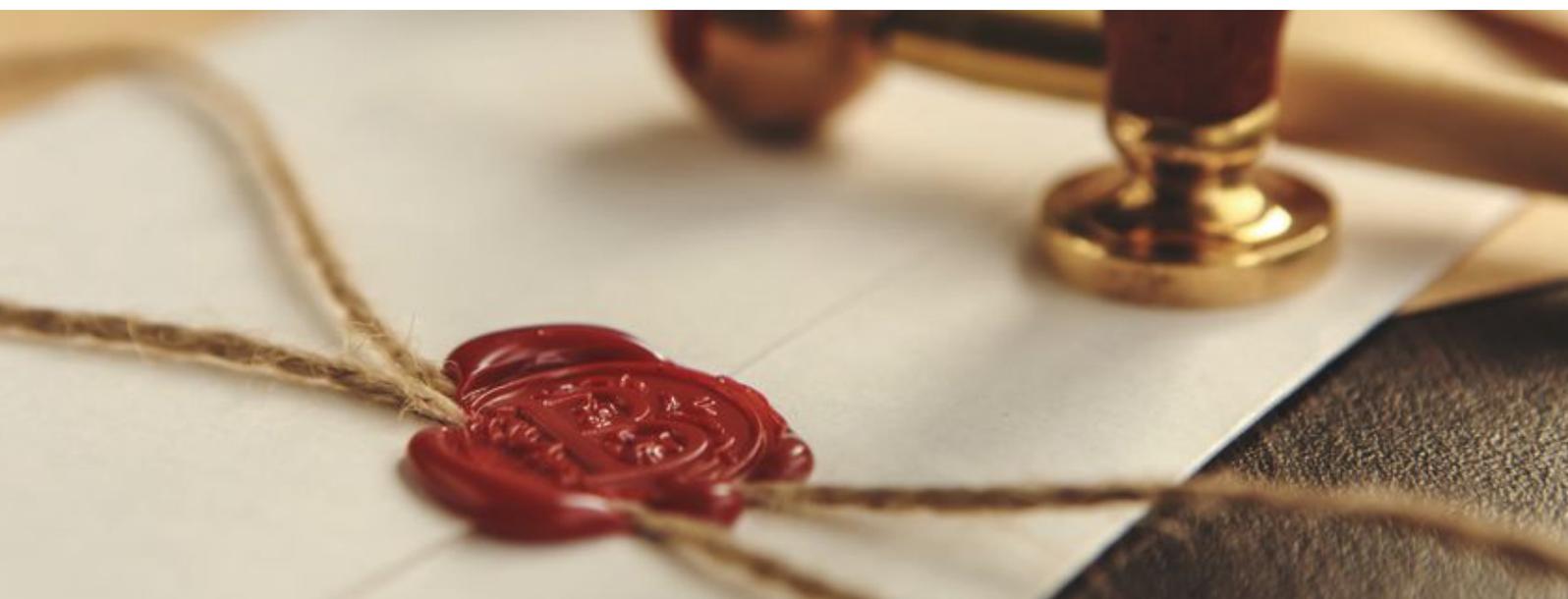
Innerhalb von wenigen Tagen verstarb zunächst die Ehefrau und dann der Ehemann. Nach ihrem Tod wurde die Fotokopie eines Testaments gefunden, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und nach beider Tod als Schlusserben die beiden Töchter des Ehemannes aus erster Ehe zu je einem Viertel und den Neffen der Ehefrau zur Hälfte. Vor Gericht stritt man nun darüber, ob das Originaltestament absichtlich zerstört und damit widerrufen wurde, so dass dadurch die gesetzliche Erbfolge eingetreten war.

Das OLG war nicht davon überzeugt, dass die Ehegatten das Testament in Widerrufsabsicht vernichtet hatten, so dass es dieses grundsätzlich als wirksam ansah. Es wies darauf hin, dass

im Fall der Unauffindbarkeit eines Testaments keine Vermutung dafür bestehe, dass das Testament durch den Erblasser vernichtet worden sei.

Dass die Unterlagen des Ehepaars ansonsten geordnet waren und sie gegenüber Dritten geäußert hatten, den Neffen nicht länger als Erben einsetzen zu wollen, war für das OLG nicht ausreichend, um die Widerrufsabsicht zu beweisen - insbesondere, da kein neues Testament errichtet worden war. Somit erbte nach dem Testament auch der Neffe und nicht nur die Töchter des Ehemannes durch die gesetzliche Erbfolge.

**Hinweis:** Da ein gemeinschaftliches Testament wechselbezügliche Verfügungen enthält, kann ein wirksamer Widerruf nur erfolgen, wenn die Ehegatten die Verfügung gemeinsam mit Testierwillen in Widerrufsabsicht vernichtet haben. Selbst eine spätere „Genehmigung“ einer einseitigen Zerstörung wäre daher nicht möglich. Diese strengen Anforderungen sollen davor schützen, dass einer der Ehegatten das Testament allein und ohne Kenntnis des anderen vernichtet.





## Sonderausgaben mit Auslandsbezug: Neue Aufteilungsmaßstäbe für Globalbeiträge veröffentlicht

Wenn ein Steuerbürger im Ausland einen einheitlichen Sozialversicherungsbeitrag für alle Zweige der Sozialversicherung zahlt, spricht man von einem Globalbeitrag. Um diesen Gesamtbeitrag auf die hierzulande geltenden Sonderausgabenabzugstatbestände aufteilen zu können, gibt das Bundesfinanzministerium alljährlich staatenbezogene Aufteilungsmaßstäbe heraus, so auch am 15.10.2019 für den Veranlagungszeitraum 2020.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Bürokratieabbau: Bundesregierung will Schwellenwerte im Steuerrecht anheben

Der Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes III enthält im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung eine Reihe von Rechtsänderungen. Sie betreffen unter anderem Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung und die Leistungsbescheinigung von Anbietern von Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersversorgung.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Europäischer Gerichtshof: Vorsicht bei Subventionen und Zuschüssen

In zwei Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof ging es um Großhändler für Obst und Gemüse, die als Erzeugerorganisationen fungierten. Sie betrieben einen Betriebsfonds zur Finanzierung von Investitionen ihrer Mitglieder. Die Großhändler verkauften an ihre Mitglieder Investitionsgüter und stellten ihnen nur einen Anteil ihrer Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Alle übrigen Kosten wurden aus dem Betriebsfonds gespeist.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

## News aus der Kanzlei



### Unternehmensnachfolge erfolgreich gestalten

Seit 01.10.2019 ist Steuerberater Lars Heinrich an unserem Standort in Stuttgart für uns tätig und berät dort in erster Linie im Bereich der Unternehmensnachfolge.

Lars Heinrich konnte im Rahmen seiner Ausbildung Erfahrungen in mittelgroßen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie bei einer „Big Four“-Gesellschaft sammeln und ist seit 2006 Steuerberater. Seit 2018 trägt er zusätzlich die Qualifikation „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)“. Er berät Unternehmer im gesamten Übergabeprozess. Als Mediator im betrieblichen sowie auch im privaten Bereich schlichtet er Konflikte und begleitet Unternehmer, die ihre Nachfolge erfolgreich und für alle Seiten mit einem zufriedenstellenden Ergebnis durchführen wollen.

## Auszeichnungen



[www.bskp.de](http://www.bskp.de)

### DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â@Swetlana Wall - stock.adobe.com, Seite 3: FOTOSTUDIOCORINNA, Seite 5: Â@Pomez - stock.adobe.com, Seite 7: Â@Studio Romantic - stock.adobe.com, Seite 8: Â@Ruslan - stock.adobe.com, Seite 9: www.atelier-fuessinger.de, Seite 11: Â@fotomek - stock.adobe.com, Seite 4: Â@BullRun - stock.adobe.com, Seite 6: Â@Rido - stock.adobe.com, Seite 9: Â@isavira - stock.adobe.com, Seite 10: Â@burdun - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)